

3. Vertragsunterlagen

3.1 Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

1. Bezeichnung

Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Fertignährmedien für die medizinische und veterinärmedizinische Mikrobiologie, für amtliche mikrobiologische Lebensmitteluntersuchungen, Trinkwasser- und Hygieneuntersuchungen

2. Gegenstand, Zeitraum, Umfang und Bestandteile der Rahmenvereinbarung

- 2.1 Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen für Einzelaufträge zur Lieferung der im Leistungsverzeichnis und Preisblatt (Vertragsteil 3.2 und Anlage 1) beschriebenen Erzeugnisse, die während des Vertragszeitraums vergeben werden sollen, festgelegt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einzelaufträge des Auftraggebers nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung innerhalb der im Leistungsverzeichnis angegebenen Höchstlieferfrist auszuführen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 2.2 Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von vier Jahren geschlossen. Das erste Vertragsjahr beginnt am 01.07.2026. Die Rahmenvereinbarung endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für den Fall, dass für einen Artikel die Höchstmenge nach Punkt 2.5 überschritten wird, endet die Rahmenvereinbarung für diesen Artikel mit Vergabe des Einzelauftrags, mit dem die Höchstmenge erreicht wird. Einzelaufträge können bis zum Ende der Rahmenvereinbarung vergeben werden, auch wenn sie danach ausgeführt werden; für diese Fälle gelten die Bedingungen der Rahmenvereinbarung fort.
- 2.3 Die Rahmenvereinbarung kann beiderseits jeweils zum Ende jedes Vertragsjahrs, erstmals zum Ende des zweiten Vertragsjahres, mit einer Frist von vier Monaten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das beiderseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 314 BGB bleibt unberührt.
- 2.4 Es wird nach gegenwärtigem Rechtsstand von einem geschätzten Bedarf an Fertignährmedien entsprechend Leistungsverzeichnis im Vertragszeitraum ausgegangen. Diese Menge kann über- oder unterschritten werden. Die Vergabe einer bestimmten Mindestanzahl von Einzelaufträgen oder die Abnahme einer bestimmten Mindestmenge der Erzeugnisse während des Vertragszeitraums sind nicht vereinbart.

- 2.5 Es ist für den Vertragszeitraum eine verbindliche Höchstmenge je angebotenen Artikel von 200 % des in der Artikelübersicht (Anlage 1) gemeldeten Bedarfs vereinbart. Die Vereinbarung einer abweichenden Höchstmenge während des Vertragszeitraums nach § 132 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleibt unberührt.
- 2.6 Die im Angebotsschreiben (Vertragsteil 3.3). genannten Angebotsbestandteile sind Bestandteile der Rahmenvereinbarung. Sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für die auf deren Grundlage vergebenen Einzelaufträge gelten insbesondere die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind jeweils ausgeschlossen.
- 2.7 Bei Widersprüchen in der Rahmenvereinbarung gehen die Regelungen in Vertragsteil 3.1 bis 3.3 und die allgemeinen und ergänzenden Vertragsbedingungen, auf die in diesen Vertragsteilen verwiesen wird, den sonstigen Angebotsunterlagen des Auftragnehmers vor, es sei denn, die Abweichungen wurden im Schreiben des Auftraggebers zum Abschluss der Rahmenvereinbarung ausdrücklich bestätigt.
- 2.8 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Text- oder Schriftform.

3. Erteilung und Bestätigung der Einzelaufträge, Schadenersatz

- 3.1 Der Auftraggeber übersendet die Einzelaufträge an die vom Auftragnehmer benannte Anschrift. Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber den Eingang unverzüglich und teilt hierbei einen konkreten Liefertermin mit. Wird kein Liefertermin mitgeteilt, so gilt das Ende der Höchstlieferfrist gemäß Leistungsverzeichnis (Vertragsteil 3.2) als Liefertermin.
- 3.2 Der Auftraggeber kann ohne weitere Nachfrist oder Mahnung ganz oder teilweise vom Einzelauftrag durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurücktreten, soweit
- a) der mitgeteilte Liefertermin die vereinbarte Höchstlieferfrist übersteigt und der Rücktritt innerhalb von sieben Werktagen nach Eingang der Mitteilung des Liefertermins erklärt wird oder
 - b) die Lieferung nicht bis zu Ablauf des Liefertermins erfolgt ist.
- Dies gilt nicht, soweit die Lieferung vor Absendung der Rücktrittserklärung eingeht oder der Auftraggeber vorher in die Fristüberschreitung eingewilligt hat.
- 3.3 Durch die Regelung nach Punkt 3.2 Satz 1 und 2 werden sonstige Rechte des Auftraggebers bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Bestimmungen der VOL/B nicht ausgeschlossen. Insbesondere bleibt im Fall des Rücktritts der Ersatz von Mehraufwendungen, die dem Auftraggeber

anstelle des Einzelauftrags durch den Bezug der Erzeugnisse bei einem anderen Lieferanten und deren Einsatz entstehen, vorbehalten. Das Gleiche gilt, auch ohne dass es der Erteilung und des Rücktritts von Einzelaufträgen bedarf, für die in einem bestimmten Zeitraum benötigten Erzeugnisse, soweit der Auftragnehmer mitgeteilt hat, Einzelaufträge in diesem Zeitraum nicht oder nicht vollständig erfüllen zu können.

- 3.4 Der Einzelauftrag und die weiteren in Punkt 3.1 bis 3.3 genannten Erklärungen bedürfen der Text- oder Schriftform.

4. Lieferung

- 4.1 Die nachfolgend aufgeführten Dienststellen sind der Leistungs- und Erfüllungsort im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bringschuld des Auftragnehmers). Die Lieferung der Erzeugnisse erfolgt an folgende Dienststellen des Auftraggebers:

4.1.1. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV)

- Freimfelder Straße 68, 06112 Halle (Saale)
- Große Steinernetischstraße 4, 39104 Magdeburg
- Haferbreiter Weg 132-135, 39576 Stendal

4.1.2. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA)

- Jägerstraße 10, 01099 Dresden, Zentrale Warenannahme
- Zschopauer Str. 87, 09111 Chemnitz
(Zugang über Rembrandtstr. 4, 09111 Chemnitz) und
- Bahnhofstr. 58-60, 04158 Leipzig

4.1.3. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)

Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza

- 4.2 Die Anlieferung erfolgt in handelsüblicher und beförderungssicherer Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers. Ansprüche des Auftraggebers nach dem Verpackungsgesetz, insbesondere auf Rücknahme der Verpackungen, bleiben unberührt. Im Übrigen gehen Verpackungen ohne Anspruch auf weitere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 4.3 Der Auftraggeber ist zur Annahme der Lieferungen und Dienstleistungen an der Dienststelle nur montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr verpflichtet. Die Annahmeverpflichtung besteht nicht an gesetzlichen Feiertagen in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie am 24. und 31. Dezember.

- 4.4 Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsnummer, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- 4.5 weitere Liefermodalitäten:
- Mitteilung über Vorlaufzeiten von bestimmten Nährmedien mit der Angebotsabgabe in Anlage 1 zu 3.2 Leistungsverzeichnis
 - Lieferfrist: maximal 5 Werktage oder entsprechend angegebener Vorlaufzeit
 - maximal zwei Lieferungen/Woche (bei Eilbedürftigkeit öfter)
 - Reaktionszeiten bei Eilbestellungen aus dem Produktkatalog: innerhalb eines Werktages bei Bestellung bis 12 Uhr
 - Lieferung von Chargen mit längster möglicher Haltbarkeit (mindestens 3-6 Wochen, bei Blutnährböden mindestens 4 Wochen)
 - Angabe des Liefertermins mit der Auftragsbestätigung
 - bei Nichtlieferfähigkeit umgehende Information und Mitteilung des voraussichtlichen Liefertermins bzw. Angebot von Alternativprodukten
 - Möglichkeit zu kurzfristigen Änderungen in der Lieferung (Zu- und Abbestellung von Nährmedien)
 - Verpackung fester Nährmedien in Platten=Petrischalen mit Nocken
 - Flüssignährmedien in Röhrchen (mind. 10 Röhrchen pro Verpackungseinheit bis maximal 100 Röhrchen pro Verpackungseinheit)
 - Röhrchen, Beutel, Flaschen müssen transport- und stoßsicher verpackt sein
 - bei Bedarf weitere individuelle Vereinbarungen mit den Verwendungsstellen (z.B. über das zulässige Gesamtgewicht von Verpackungseinheiten bzw. Anzahl VE je Karton)
 - Mitteilung von Rezepturänderungen
- 4.6 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass er selbst und die von ihm zur Auftragsausführung eingesetzten Personen über die bei der Leistungserbringung bekannt gewordenen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Abschluss der Leistungen Verschwiegenheit bewahren.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges geht mit der Annahme der Lieferung auf den Auftraggeber über. Eine Abnahme ist nicht vereinbart. Die Erzeugnisse sind nicht geliefert, wenn der Auftraggeber die Lieferung berechtigterweise zurückweist, weil Mängel festgestellt werden, die die Nutzung der Erzeugnisse unmöglich machen oder erheblich einschränken.

6. Qualitätsanforderungen

Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen ist durch den Bieter durch Vorlage entsprechender Zertifikate und Nachweise sowie ggf. durch Eigenerklärungen nachzuweisen.

6.1 mit der Angebotsabgabe nachzuweisen:

- Der Hersteller der Nährmedien muss ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2008 und EN-ISO 13485: 2012 + AC: 2012 in seinem Haus eingeführt haben. Alle Unternehmensbereiche müssen danach arbeiten. Durch ein umfangreiches Qualitätsmanagement muss gewährleistet werden, dass die Qualität der Produkte ständig weiter verbessert wird.
- Die Produktion der Nährmedien muss nach GMP-Richtlinien (Good Manufacturing Practice) erfolgen.
- Akkreditierung der Hersteller- und Prüflaboratorien nach DIN EN ISO/IEC 17025 und DIN EN ISO 11133
- Sofern in der Artikelübersicht keine konkreten Qualitätsanforderungen definiert sind, sollen die Produkte über eine CE-Kennzeichnung nach Medizinproduktegesetz verfügen.
- Die Nährmedienrezepturen müssen den Vorgaben der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 64 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der ISO-Normen, der Amtlichen Methodensammlung für anzeigepflichtige Tierseuchen und der Methodensammlung und den Leitlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und der Trinkwasserverordnung 2001 entsprechen.
- einmalige Bereitstellung der aktuellen Produktspezifikationen mit dem Angebot
- Ausweisung aller Maßnahmen, die die Beibehaltung der Qualität der Nährmedien beim Transport nachweisen (sogenannte Worst-case-Studie)
- einmalige Bereitstellung aktueller Transportinformationen über die Gewährleistung der Transportfähigkeit unter den gewählten Transportbedingungen (z. B. Stresstests)

6.2 mit der Lieferung nachzuweisen:

- Bereitstellung von Analysenzertifikaten mit Angabe der Zusammensetzung für jede Charge bei Auslieferung der Nährmedien; Ausweisung der o.g. Zertifizierungs- und Akkreditierungsgrundlagen auf jedem Herstellerzertifikat (EN ISO 11133 und DAkkS-Akkreditierung); nach Abstimmung mit den Verwendungsstellen ist alternativ eine Online-Bereitstellung zulässig
 - Zertifikate müssen die bei den Qualitätskontrollen erwarteten und erhaltenen Ergebnisse beinhalten
 - Zertifikat über die Qualitätslenkung muss außerdem die verwendeten Prüfmikroorganismen und Ergebnisse der Leistungsprüfung mit den Annahmekriterien ausweisen
-

- im erforderlichen Fall Mitlieferung von Sicherheits- und Gefahrendokumenten

7. Preise

- 7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sämtliche mit der Erbringung der vereinbarten Leistung verbundenen Kosten des Auftragnehmers, z. B. für Material, Löhne, Steuern und Abgaben, Versicherungen, Reisekosten, Verpackung, Kühlung und Transport, sind durch die vereinbarten Preise abgegolten. Der vereinbarte Preis ändert sich jedoch unmittelbar, soweit sich der enthaltene Umsatzsteueranteil aufgrund einer gesetzlichen Änderung verringert oder erhöht.
- 7.2 Der Auftraggeber oder der Auftragnehmer können einmal für jedes Vertragsjahr, erstmals für das dritte Vertragsjahr, eine Preisanpassung entsprechend der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland (Position 61241, GP19-21) verlangen. Die Anpassung erfolgt in dem Verhältnis, in dem sich der durchschnittliche Monatsindex des neunzehnten bis achten Monats vor Beginn des Vertragsjahres, für das sie gelten soll, zum durchschnittlichen Monatsindex des neunzehnten bis achten Monats vor Beginn des ersten Vertragsjahres geändert hat. Die Änderungsrate ist in Prozent anzugeben, auf eine Nachkommastelle zu runden und auf den Preis zu Beginn des ersten Vertragsjahres anzuwenden. Die Preisanpassung ist nur wirksam, wenn sie dem Vertragspartner in Text- oder Schriftform spätestens fünf Monate vor Beginn des Vertragsjahres, für das sie gelten soll, erklärt wird.
- 7.3 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber jedoch mindestens die gleichen Preise, die er während der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung allgemein gegenüber seinen Kunden für die Produkte anwendet (z. B. Listenpreise), soweit diese die Preise nach Punkt 7.1 und 7.2 unterschreiten (Meistbegünstigungsklausel). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber entsprechende allgemeine Preisänderungen unverzüglich mitzuteilen.

8. Abrechnung, Zahlung

- 8.1 Über die Lieferung ist innerhalb von 30 Tagen nach Annahme eine Rechnung auszustellen und an die im Auftrag benannte Rechnungsanschrift zu übersenden. Abweichend hiervon ist die Rechnung bei Abschluss der Lieferung nach dem 15. November bis spätestens 15. Dezember, bei Abschluss der Lieferung nach dem 15. Dezember unverzüglich zu übersenden.

- 8.2 Jede Rechnung muss die Auftragsnummer des Auftraggebers enthalten. Die Rechnung soll möglichst ausschließlich elektronisch als PDF-Rechnung oder als E-Rechnung an die im Einzelauftrag angegebene Adresse des Auftraggebers übermittelt werden.
- 8.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn dem Auftraggeber prüffähige Unterlagen über die Leistung, in der Regel quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise, bereits übergeben oder der Rechnung beigelegt wurden.
- 8.4 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne Abzug binnen 30 Tagen oder – soweit eine Skontovereinbarung getroffen wurde – mit Skontoabzug innerhalb der Skontofrist bargeldlos auf das vom Auftragnehmer in der Rechnung angegebene Konto. Die Fristen beginnen jeweils mit Eingang einer prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung. Die Skontofrist beträgt mindestens 14 Tage. Abschläge oder Teilzahlungen sind nicht vereinbart.

9. Mängelansprüche

- 9.1 Die Verjährungsfrist für die Sach- und Rechtsmängelansprüche beginnt mit der Annahme der Lieferung und endet mit Ablauf der vereinbarten Frist, frühestens jedoch nach 12 Monaten.
- 9.2 Die Verjährung beginnt erneut für in sich selbständige Teile der Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes.

10. Garantie

Soweit vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Erzeugnisse oder einzelner Teile der Erzeugnisse und dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer behalten wird (Haltbarkeitsgarantie). Die Geltungsdauer der Haltbarkeitsgarantie beginnt mit der Annahme der Lieferung. Es wird vermutet, dass ein während der Geltungsdauer der Haltbarkeitsgarantie auftretender Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet. Mängelansprüche des Auftraggebers werden durch die Garantie nicht berührt.

3.2 Leistungsverzeichnis und Preisblatt*

*Artikelübersicht und Preisblatt als Anlage 1 zum Leistungsverzeichnis (Excel-Tabelle)

A = Ausschlusskriterium

B = Wertungskriterium

I = Information

1. Allgemeine Anforderungen

Pos.	Funktions- oder Leistungsanforderung	Kriterium	Angaben des Bieters
1.1	Lieferung von Einweggefäßen	A	ja nein
1.2	Eindeutige Kennzeichnung und Lesbarkeit der Beschriftung der Nährmedien	A	ja nein
1.3	Ausweisung der Lagerdauer und –temperatur	A	ja nein
1.4	Mitteilung der Mindestverpackungsgrößen/-stückzahlen	A	ja nein
1.5	Angabe der Chargennummer	A	ja nein
1.6	Lieferung neuer Chargen mit langer Haltbarkeit	A	ja nein
1.7	Chargenreservierungen: gleiche Charge innerhalb eines Auftrags	A	ja nein
1.8	Wechsel zu neuen, geeigneteren Produkten des Anbieters innerhalb des Vertragszeitraumes muss möglich sein	A	ja nein
1.9	Deutschsprachiger Kundenservice (auch vor Ort)	A	ja nein
1.10	Verbindliche Höchstlieferfrist Anzahl der Werkzeuge (exkl. Sonn- und Feiertage) vom Tag nach dem Zugang des Einzelauftrags beim Auftragnehmer bis einschließlich zum Tag des Zugangs der vollständigen Lieferung beim Auftraggeber (maximal 5 Werkzeuge)	A	Tage
1.11	Bereitschaft zur Herstellung von Nährmedien, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind	I	ja nein
1.12	Gewährung pauschaler Rabatte auf den Artikelkatalog	B	%

3.3 Angebotsschreiben

Maßnahme: Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Fertignährmedien für die medizinische und veterinärmedizinische Mikrobiologie, für amtliche mikrobiologische Lebensmitteluntersuchungen, Trinkwasser- und Hygieneuntersuchungen	Vergabe-Nr.:	99-0003/26N
	Vergabeart:	Offenes Verfahren
	Ende der Angebotsfrist	30.04.2026, 10:00 Uhr
	Ende der Zuschlagsfrist:	30.06.2026

1. Angaben zum Bieter

Firma des Bieters		
Anschrift – Straße, Nr.		
Anschrift – PLZ, Ort, (Land)		
Telefon		
E-Mail		
Handelsregister (Ort und Nummer)		
Geschäftszeichen		
Datum des Angebots		
Unternehmensgröße ¹	Kleinstunternehmen	Kleinunternehmen
	mittlere Größe	Großunternehmen

2. Preisangaben für die Leistungen gemäß Vertragsunterlagen

(Preise werden aus der Anlage 1 Artikelübersicht und Preisblatt übernommen)

Position	Bezeichnung	Preis
	Gesamtpreis gemäß Preisblatt	Euro
	Umsatzsteuersatz* in %	%
	Umsatzsteuer	Euro
	Preis einschließlich Umsatzsteuer	Euro

¹ Kategorie der Unternehmen, siehe Punkt 7 der Vergabebedingungen.

Position	Bezeichnung	Preis
	Skontofrist in Tagen (mindestens 14 Tage)	Tage
	Skontosatz in %	%

*) Sofern keine Umsatzsteuer oder ein Umsatzsteuersatz von 0% angegeben wird, sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich, ohne die eine Angebotswertung nicht erfolgen kann:

Ich erkläre, dass die Nichtausweisung der Umsatzsteuer berechtigt ist, weil

Steuerschuldner der Auftraggeber ist (reverse charge).

der Umsatz steuerfrei oder nicht steuerbar ist oder die Umsatzsteuer aus sonstigen Gründen nicht erhoben wird.

3. Angebotsbestandteile

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Angebotes und dem Angebot beigelegt:

3.1 Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen.

3.2 Leistungsverzeichnis und Anlage 1 (Artikelliste und Preisblatt).

Unterlagen, die nach der Leistungsbeschreibung Pkt. 6 beizufügen sind:

--

Sonstige Unterlagen:

--

4. Sonstige Erklärungen und Nachweise

Folgende Unterlagen sind dem Angebot beigelegt, ohne Angebotsbestandteil zu sein (Zutreffendes ankreuzen, soweit nicht bereits als angekreuzt vorgegeben):

2.1 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

Präqualifizierungsnachweis.

Im Falle einer Bietergemeinschaft oder des Einsatzes von Unterauftragnehmern:

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft und Unterauftragnehmer oder alternativ
Präqualifizierungsnachweise für diese Unternehmen

Eigenerklärung über die Nachreichung von Unterlagen zur Bietergemeinschaft

Eigenerklärung über die Nachreichung von Unterlagen zu Unteraufträgen

Sonstige Unterlagen:

--

5. Erklärung und Unterzeichnung

- a) Als für den bei Punkt 1 benannten Bieter handelnde Person bestätige ich das Angebot über die Ausführung der beschriebenen Leistungen nach den bei Punkt 3 benannten Angebotsbestandteilen zu den bei Punkt 2 eingesetzten Preisen und Konditionen. Das Angebot entspricht den Vorgaben der Vergabeunterlagen.
- b) Meine Unterzeichnung umfasst auch alle bei Punkt 4 genannten Erklärungen/Nachweise, zudem bestätige ich bei Erklärungen Dritter die Übereinstimmung mit dem Original.
- c) An mein Angebot halte ich mich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (siehe oben) gebunden und ich bin mir bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung zum Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren führen kann.

Unterzeichnung (wahlweise Möglichkeit 1 oder 2)

1. Ort, Datum und Angabe des Namens der für den Bieter handelnden Person(en)
(Textform nach § 126b BGB)

2. elektronische Signatur